



Bericht

über die vereinfachte Prüfung
der

BürgerEnergie Berlin eG,
Berlin

gemäß § 53a GenG im Jahr 2020

Geschäftsjahre 2018 und 2019



Inhaltsübersicht

	Seite
1 PRÜFUNGSaufTRAG	1
2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
2.1 Prüfungsgegenstand	2
2.2 Art und Umfang der Prüfung	3
3 ZUSAMMENGEFASSTES ERGEBNIS	4
4 BEHANDLUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	5

Anlage

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN



1 PRÜFUNGSaufTRAG

Die

BürgerEnergie Berlin eG, Berlin

– nachfolgend kurz „eG“ oder „Genossenschaft“ genannt –

ist Mitglied des Prüfungsverbandes deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V., Berlin (folgend kurz „PdK“ genannt).

Als gesetzlicher Prüfungsverband ist der PdK beauftragt, die vereinfachte genossenschaftliche Prüfung der Genossenschaft gemäß § 53a GenG durchzuführen.

Die Genossenschaft ist eine Kleinstgenossenschaft im Sinne des § 336 Absatz 2 Satz 3 HGB.

Der Vorstand hat uns mit Datum vom 14. April 2020 bestätigt, dass die Genossenschaft im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 GenG entgegengenommen hat.

Die Satzung der Genossenschaft schließt die Nachschusspflicht aus.

Der Durchführung einer vereinfachten Prüfung steht kein Beschluss der Generalversammlung über die Durchführung einer Prüfung gemäß § 53 GenG entgegen.

Wir bestätigen, dass die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit im Rahmen der Prüfung beachtet wurden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen des Prüfungsverbandes deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.



2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Prüfungsgegenstand

Der Gegenstand der Prüfung umfasst die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. In diesem Zusammenhang haben wir die dem PdK eingereichten und nachfolgend dargestellten Unterlagen einer Durchsicht unterzogen:

1. eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung,
2. den im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019,
3. einen Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Hinterlegung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018,
4. eine Abschrift der Mitgliederliste,
5. eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, der Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse und
6. die Erklärung des Vorstands vom 14. April 2020, dass die Genossenschaft ihren Mitgliedern im Prüfungszeitraum keine Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat.

Darüber hinaus erklärte uns der Vorstand der Genossenschaft vor Aufnahme der Prüfung, dass die Genossenschaft eine Kleinstgenossenschaft im Sinne von § 336 Absatz 2 Satz 2 HGB ist und keine Hinderungsgründe für die Durchführung der vereinfachten Prüfung (insbesondere keine Mitgliederdarlehen gemäß § 21b GenG, keine Nachschusspflicht, keine durch die Generalversammlung festgelegte Prüfung nach § 53 GenG) bestehen. Dazu Abweichendes haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Die Führung der Einrichtungen der Genossenschaft, die Ordnung der Vermögenslage sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft, die Geschäftsführung insgesamt, einschließlich der Führung der Mitgliederliste, der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Das gilt auch für die Angaben, die wir im Rahmen unserer Prüfung erhalten haben. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.



Unsere Aufgabe ist es, die eingereichten Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 53a GenG zu beurteilen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung waren die von uns im Sinne des § 53a GenG einer Durchsicht unterzogenen Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018.

Den Beginn der Prüfung haben wir der Genossenschaft angezeigt, woraufhin der Vorstand die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen beim PdK eingereicht hat und eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung abgab.

Im Rahmen der Prüfung haben wir eine analytische Durchsicht der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 und der Mitgliederliste vorgenommen sowie die von der Genossenschaft vorgenommenen Offenlegungen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018, die Satzung der Genossenschaft und die Protokolle von Generalversammlungen sowie der Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 eingesehen.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle gewünschten Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Wir haben die gesetzliche Prüfung gemäß § 53a GenG nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit der gebotenen Sorgfalt unparteiisch durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.



3 ZUSAMMENGEFASSTES ERGEBNIS

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Die Satzung wurde im Prüfungszeitraum nicht geändert.

Die Förderung der Mitglieder erfolgt durch die Betreuung sowie den Aufbau eines auf erneuerbare Energieträger ausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. Hierzu wird eine Beteiligung an der Ausschreibung der Konzession zum Betrieb des Berliner Stromnetzes bzw. andere Beteiligungsmöglichkeiten der interessierten Berliner Bevölkerung am Berliner Stromnetz angestrebt. Daneben wird sich die Genossenschaft im Bereich der umweltgerechten, alternativen Energieerzeugung betätigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck im Sinne des § 1 Absatz 1 GenG in Zweifel ziehen.

Aus der Durchsicht der uns im Rahmen dieser Prüfung gemäß § 53a GenG zur Verfügung gestellten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, an einer geordneten Vermögenslage der Genossenschaft oder an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Im Zuge der Prüfung haben wir dem Vorstand Hinweise zu den folgenden Punkten gegeben:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde vom Vorstand am 14. April 2020 aufgestellt. Aufgrund der notstandsgesetzlichen Änderung des GenG vom 27. März 2020 (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie) wurde der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat in einer für die Mitglieder der Genossenschaft virtuell zugänglichen Aufsichtsratssitzung am 9. Juni 2020 festgestellt (§ 3 Abs. 3 GesRuaCOVBekG) und einen Ergebnisverwendungsvorschlag unterbreitet.

Die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung durch die Generalversammlung am 7. Dezember 2020 vorgesehen.

Es ergeben sich keine Hinweise, die Zweifel an einer geordneten Vermögenslage oder an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen.



4 BEHANDLUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Der vorstehende Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 53a GenG wird der Genossenschaft als elektronische Kopie ausgefertigt. Dem Aufsichtsrat ist eine Kopie zu übermitteln.

Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Nach § 59 Absatz 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Absatz 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfer zu erklären.

Berlin, 2. Juni / 1. August 2020



Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.

Mehwald
Mitglied des Vorstandes
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie
Allgemeine Auftragsbedingungen
des Prüfungsverbandes deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V., Berlin

Stand: 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der dem Prüfungsverband angehörenden Mitglieder bzw. von sonstigen Auftraggebern des Prüfungsverbandes sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Prüfungsverbandes gegenüber diesen Verbandsmitgliedern bzw. sonstigen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z.B. im Falle von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB).

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis zwischen Prüfungsverband und Mitglied herleiten, wenn das ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch gegenüber diesen Dritten.

2. Umfang und Ausführungen der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Die gesetzliche Prüfung von Genossenschaften erstreckt sich gemäß § 53 GenG auf die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung. Die Abschlussprüfung von Mitgliedsunternehmen anderer Rechtsformen ist in Inhalt und Umfang durch die Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs bestimmt. Für die Prüfung von Kreditgenossenschaften gelten daneben die Vorschriften der §§ 27 und 29 KWG. Für die nach dem zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen zur Aufstellung von Konzernabschlüssen verpflichteten Mitgliedsgenossenschaften ist der Prüfungsverband auch Konzernabschlussprüfer (§ 14 Abs. 2 PublG). Der Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand des Prüfungsverbandes angeordnet sind, nach dem vom Prüfungsverband seinen Mitarbeitern erteilten Weisungen.

(2) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Prüfungsverband ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Tätigkeiten sachverständiger Personen zu bedienen.

(3) Gegenstand der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, soweit sich nicht aus der Natur der Prüfung etwas anderes ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellungen, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(4) Gegenstand eines Beratungsauftrages z.B. Rechts-, Steuer- und Organisations- sowie Vertriebsberatung ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Verbandsmitgliedes in eigener Verantwortung zu treffen.

(5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht

(1) Die gesetzlichen Vertreter des Mitglieders sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Prüfungsverband auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Prüfungsverbandes bekannt werden. Das Verbandsmitglied bzw. der Auftraggeber wird dem Prüfungsverband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Prüfungsverbandes haben die gesetzlichen Vertreter des Mitglieders die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Prüfungsverband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4. Sicherung und Unabhängigkeit

Das Verbandsmitglied steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Prüfungsverbandes gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Soweit der Prüfungsverband die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen hat, so ist alleine die schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich erstattet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Prüfungsverbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Prüfungsverbandes außerhalb eines bestehenden Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe von schriftlichen Äußerungen, Unrichtigkeiten, Mängel

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen davon, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen durch das Mitglied an einen Dritten oder ihre Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Prüfungsverbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(2) Gegenüber einem Dritten haftet der Prüfungsverband (im Rahmen von Ziffer 7) nur, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 6 Nr. 1 gegeben sind.

(3) Die Verwertung von beruflichen Äußerungen des Prüfungsverbandes zu Werbezwecken ist unzulässig.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung, (Bericht, Gutachten und dgl.) des Prüfungsverbandes enthalten sind, können jederzeit vom Prüfungsverband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Prüfungsverbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist das Mitglied bzw. der Auftraggeber vom Prüfungsverband tunlichst vorher zu hören.

(5) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Verbandsmitglied bzw. vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche auf Mangelbeseitigung (Nacherfüllung) oder Vergütungsminderung, die nicht auf vorsätzlicher Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

elektronische Kopie

7. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Prüfungsverbandes, insbesondere für Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 62 Abs. 2 GenG bzw. des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Falls weder Abs. 1 greift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Prüfungsverbandes für Schadensansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verbandsmitglied bzw. dem Auftraggeber stehen dem Prüfungsverband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Prüfungsverband bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Prüfungsverbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinn von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Prüfungsverband nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und das Verbandsmitglied bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

8. Ergänzende Bestimmungen für gesetzliche Prüfungen und Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträglich Änderung oder Kürzung des durch den Prüfungsverband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichtes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Prüfungsverbandes. Hat der Prüfungsverband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Prüfungsverband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Prüfungsverbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlauf zulässig.

(2) Widerruft der Prüfungsverband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat das Mitglied den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat es auf Verlangen des Prüfungsverbandes den Widerruf bekannt zu geben.

9. Ergänzende Bestimmungen für Beratung und für sonstige Tätigkeiten

(1) Der Prüfungsverband und seine Beauftragten sind berechtigt, bei allen sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Falle der Dauerberatung, die von dem Mitglied genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Prüfungsverband bzw. seine Beauftragten haben jedoch das Mitglied auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Beratungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Prüfungsverband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. Das Mitglied hat dem Prüfungsverband bzw. seinen Beauftragten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere rechtsmittelfähige Bescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäß Bearbeitung gewährleistet ist, eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Das Mitglied steht dafür ein, dass die im Rahmen der Tätigkeit des Prüfungsverbandes gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

10. Schweigepflicht

(1) Der Prüfungsverband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um das Mitglied selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, soweit der Prüfungsverband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Der Prüfungsverband darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mitglieds aushändigen.

(3) Der Prüfungsverband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten. Dabei werden die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz berücksichtigt.

11. Vergütung

(1) Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Für Tätigkeiten, die nicht durch den Verbandsbeitrag abgedeckt sind, hat der Prüfungsverband neben seinem Anspruch auf Honorar auch einen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Auslieferung seiner Leistung kann der Prüfungsverband von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Prüfungsverbandes auf Beitrag, Vergütung (Honorar) und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen der rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Prüfungsverband und den Verbandsmitgliedern bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit das Verbandsmitglied bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung der E-Mails, wird das Verbandsmitglied bzw. der Auftraggeber den Prüfungsverband darüber schriftlich informieren.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Prüfungsverbandes, es gilt ausschließlich deutsches Recht.